

1972	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1972	Nr. 102
Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV)	1765
	2030-7-1	
14. 9. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen	1767
	2030-7-2	
14. 9. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes (KrimLV)	1768
	2030-6-12	
14. 9. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages (LVHBT)	1769
	2030-6-13	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1770

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen der Bundesbeamten
(Bundeslaufbahnverordnung — BLV)**

Vom 14. September 1972

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 713), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV) vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und sechs Monate“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) In der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.“
4. In § 31 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
 „(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn
1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
 2. höchstens 58 Jahre alt sind und
 3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A befinden.
- (2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.“
5. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt und die Worte „und sechs Monate“ gestrichen.
6. § 41 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 2 und 6 am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen**

Vom 14. September 1972

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1288), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 431) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. das Befähigungszeugnis C I zum Schiffsingenieur oder C 6 zum Schiffsingenieur I,
 2. eine hauptberufliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) nach Erwerb des Befähigungszeugnisses C I oder C 6.“
2. In § 9 erhalten die Nummern 2 bis 4 folgende Fassung:
 - „2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
 3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,
 4. eine hauptberufliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) nach Erwerb des Patents A G oder A 6.“
3. In § 10 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
 - „2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
 3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,“.
4. Die Fußnote 1 in der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 — Höherer Dienst — erhält folgende Fassung:
 - „1) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 verkürzt sich um sechs Monate. Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent geleisteten Tätigkeit werden angerechnet. § 5 Abs. 2 der Verordnung findet keine Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 in Kraft.

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes
(KrimLV)**

Vom 14. September 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizei-
beamtengesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I
S. 165), geändert durch das Zweite Gesetz zur Ände-
rung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972
(Bundesgesetzbl. I S. 1288), verordnet die Bundes-
regierung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des krimi-
nalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes vom
22. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) wird wie
folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz
eingefügt:
„Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer
Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die
Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“
2. In § 18 Abs. 1 und in § 20 Abs. 3 Satz 2 werden
die Worte „und sechs Monate“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundes-
polizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni
1972 in Kraft.

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Bundes
im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion
der Verwaltung des Deutschen Bundestages
(LVHBT)**

Vom 14. September 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizei-
beamtengesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I
S. 165), geändert durch das Zweite Gesetz zur Ände-
rung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972
(Bundesgesetzbl. I S. 1288), verordnet die Bundes-
regierung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizei-
vollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und
Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung
des Deutschen Bundestages vom 16. September 1971
(Bundesgesetzbl. I S. 1601) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz ein-
gefügt:

„Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Be-
urlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Vor-
aussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundes-
polizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni
1972 in Kraft.

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
28. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1847/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 8. 72	L 197/1
28. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1848/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 8. 72	L 197/3
28. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1849/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 8. 72	L 197/5
28. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1850/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 8. 72	L 197/7
28. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1851/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/72 hinsichtlich der Bestimmungsländer für die Lieferung von Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	29. 8. 72	L 197/8
29. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1852/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 8. 72	L 198/1
29. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1853/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 8. 72	L 198/3
29. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1854/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 8. 72	L 198/5
29. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1855/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 8. 72	L 198/7
29. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1856/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 8. 72	L 198/8
29. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1857/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	30. 8. 72	L 198/10
29. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1858/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	30. 8. 72	L 198/12
30. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1859/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 8. 72	L 199/1
30. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1860/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 8. 72	L 199/3
30. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1861/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 8. 72	L 199/5
30. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1862/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 8. 72	L 199/7
30. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1863/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	31. 8. 72	L 199/8
30. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1864/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	31. 8. 72	L 199/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1865/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	31. 8. 72	L 199/11
30. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1866/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 72	L 199/17
30. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1867/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch und Gemüsekonserven	31. 8. 72	L 199/20
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1868/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 9. 72	L 200/1
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1869/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 9. 72	L 200/3
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1870/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 72	L 200/5
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1871/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 9. 72	L 200/7
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1872/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei Reis und Bruchreis	1. 9. 72	L 200/10
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1873/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 9. 72	L 200/13
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1874/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 9. 72	L 200/15
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1875/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 72	L 200/17
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1876/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 9. 72	L 200/19
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1877/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 9. 72	L 200/20
29. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1878/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 9. 72	L 200/23
29. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1879/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 9. 72	L 200/30
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1880/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 9. 72	L 200/32
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1881/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 9. 72	L 200/37
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1882/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 9. 72	L 200/39
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1883/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 9. 72	L 200/40
31. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1884/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 9. 72	L 200/42

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1885/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 9. 72	L 200/44
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1886/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 72	L 200/46
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1887/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 72	L 200/51
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1888/72 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	1. 9. 72	L 200/53
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1889/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 9. 72	L 200/55
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1890/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 9. 72	L 200/57
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1891/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 9. 72	L 200/58
31. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1892/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 9. 72	L 200/59
1. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1893/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 9. 72	L 201/1
1. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1894/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 9. 72	L 201/3
1. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1895/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 9. 72	L 201/5
1. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1896/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 9. 72	L 201/7
1. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker	2. 9. 72	L 201/8
1. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1898/72 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1492/71 hinsichtlich der Qualität von Getreide der Ernte 1972, das zur Intervention angenommen wird	2. 9. 72	L 201/10
1. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1899/72 der Kommission über besondere Vorschriften zur Denaturierung von Weichweizen der Ernte 1972	2. 9. 72	L 201/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.